

Assistenzbeitrag der IV

Ein Assistenzbeitrag wird ausgerichtet, wenn ein regelmässiger Hilfebedarf besteht, der nicht durch andere Leistungen gedeckt ist. Demzufolge gibt es keinen Assistenzbeitrag, wenn die Hilflosenentschädigung, der IPZ und/oder andere Leistungen der IV bzw. der obligatorischen Krankenversicherung den anerkannten zeitlichen Hilfebedarf decken. Als Hilfeleistungen gelten Tätigkeiten, welche den behinderungsbedingten Bedarf an regelmässiger Hilfe decken.

Die Leistungen werden nur vergütet, wenn sie durch eine von der versicherten Person oder deren gesetzlichen Vertretung angestellte Assistenzperson erbracht werden. **Das bedeutet, dass die versicherte Person mit den Assistenzperson einen Arbeitsvertrag abschliessen, sich als Arbeitgeberin bei den zuständigen Behörden anmelden und die vorgeschriebenen Sozialbeiträge zahlen muss.**

Die gesetzliche Vertretung kann nicht gleichzeitig auch Assistenzperson sein.

Jede Assistenzperson kann maximal zu einem 100% Pensum (entspricht 42 Stunden) arbeiten.

Arbeitsvertrag

Die IV anerkennt den Arbeitsvertrag als gültig, wenn er in schriftlicher Form vorliegt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Weiter muss er folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der beiden Parteien
- Datum des Stellenantritts
- Aufgabengebiet
- Höhe des Lohnes und sämtliche Zulagen (z.B. Gratifikation, 13. Monatslohn, sind Ferientage Bestandteil des Lohnes etc.)
- wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit
- Anstellung im Monatslohn oder auf Stundenlohnbasis
- Klausel über die Schweigepflicht
- Lohnfortzahlungsregelungen bei Arbeitsunfähigkeit (bei Frauen auch während der Schwangerschaft) bzw. Regelung bei Abwesenheiten / Krankheit von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer
- vom Gesetz abweichende Regelung (z.B. eine längere Probezeit als 1 Monat, spezielle Überstundenregelungen, Pauschalspesenvereinbarung oder eine andere als die gesetzliche Kündigungsfrist etc.)
- Sozialversicherungsabzüge
- allfällige Befristung des Arbeitsvertrags

Das Rechtsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Insbesondere entstehen aus dem Arbeitsvertrag Arbeitgeberpflichten (Art. 322 – 330a OR). Hält sich eine versicherte Person vorübergehend im Ausland auf und stellt sie dort Assistenzpersonen an, können die daraus folgenden Assistenzstunden ebenfalls abgerechnet werden, sofern sie den dort geltenden Arbeitgeberpflichten Folge leistet.

Höhe des Assistenzbeitrages

Der Normaltarif beträgt **CHF 32.50** pro Stunde.

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag **CHF 48.75** pro Stunde.

Für den Nachdienst gilt ein individueller, nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung bestimmter Ansatz von höchstens **CHF 86.70** pro Nacht.

In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung inbegriffen.